

# ZUGANGSORDNUNG

für

**BACHELORSTUDIENGÄNGE**

**IM FACHBEREICH GESUNDHEIT & SOZIALES**

Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.)



## Inhalt

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 3 Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 4 Art und Umfang der Überprüfung auf formaler, inhaltlicher/outcome-orientierter Ebene (Teil I) .....	4
§ 5 Art und Umfang der Überprüfung auf Niveauebene (Teil II) .....	4
§ 6 Bewertung und Einstufung auf Niveauebene .....	5
§ 7 Wiederholung .....	5
§ 8 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung .....	6
§ 9 Einsicht in die Prüfungsakten .....	6
§ 10 Widerspruch .....	6
§ 11 Abweichungen .....	6
§ 12 Inkrafttreten .....	6

### Hinweis:

Die nachstehend verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Physician Assistance für Gesundheitsberufe“ im Fachbereich Gesundheit & Soziales an der Hochschule Fresenius.

## § 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang wird in Ergänzung zu § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung im Fachbereich Gesundheit & Soziales zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach der Zulassungsordnung erfüllt.

## § 3 Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen

(1) Nach Maßgabe des § 23 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) i.d.F. vom 04.01.2016 erfolgt die Zulassung nach erfolgreicher Absolvierung des zweistufigen Äquivalenzprüfverfahrens, das eine Überprüfung auf formaler, inhaltlicher/outcome-orientierter Ebene (Teil I) sowie eine Überprüfung auf Niveauebene (Teil II) vorsieht. Dieses Verfahren dient der Feststellung, ob Bewerber um einen Studienplatz auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die im Sinne einer Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen eine Zulassung in das 5. Studiensemester ermöglichen.

(2) Das Durchlaufen dieses in Abs. (1) beschriebenen zweistufigen Äquivalenzprüfverfahrens stellt eine Bedingung für den Zugang respektive die Zulassung zum Studiengang dar.

(3) Das zweistufige Äquivalenzprüfverfahren erfolgt im Rahmen der Bewerbung für das Studium im Studiengang „Physician Assistance für Gesundheitsberufe“.

Gemäß § 54 des Hessischen Hochschulgesetzes müssen Studienbewerber vor Aufnahme des Studiums, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, die Qualifikation für das Studium nachweisen. Der hierfür zu erbringende Nachweis ist unter anderem eine Hochschulzugangsberechtigung.

Weiter ist der Nachweis über eine abgeschlossene und im Durchschnitt mit mindestens „befriedigend“ benotete Ausbildung mit einer entsprechenden Erlaubnis zur Berufsausübung im Sinne des jeweiligen Berufsgesetzes in einem geregelten Gesundheitsberuf erforderlich.

Bei den geregelten Berufen gibt es Berufe, die durch Bundesrecht geregelt sind und solche, die im Landesrecht verankert werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Länder Berufe dann regeln dürfen, wenn der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes erstreckt sich u.a. auf den Bereich Heilberufe. Die Ausnahme bilden die Zulassungsberufe der Med.-techn. Assistenzberufe wie den Anästhesietechnischer Assistenten (ATA) oder den Chirurgisch-Technischer Assistenten (CTA), deren Ausbildung zwar einheitlich ist und durch Fachgesellschaften geregelt ist, jedoch nicht gesetzlich verankert ist.

Die zulassungsberechtigten Ausbildungsabschlüsse werden nachfolgend gelistet:

- Pflegeberufe: Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebamme / Entbindungshelfer, Altenpflege
- Med.-techn. Assistenzberufe: Operationstechnischer Assistent (OTA) - Ausbildung gemäß DKG, Anästhesietechnischer Assistent (ATA) – Ausbildung gemäß DKG, Chirurgisch-Technischer Assistent (CTA) – Ausbildung gemäß DGCH, Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik (MTAF), Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent (MTLA oder MTA-L), Medizinisch-technischer Radiologieassistent (MTRA, MTA-R oder RTA)
- Therapeutische Hilfsberufe: Ergotherapeut, Physiotherapeut
- Sonstige nichtärztliche Heilhilfsberufe: Medizinischer Fachangestellter, Notfallsanitäter, Rettungsassistent

Rettungsassistenten mit 2-jähriger Ausbildung können ebenfalls zugelassen werden, wenn sie nachweislich über eine dreijährige Vollzeitberufserfahrung in dem Beruf verfügen und die Äquivalenzprüfung bestehen.

Studienbewerber mit ausländischem Berufsabschluss, der in Deutschland einem der zuvor genannten, gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe entspricht, können mit dem Nachweis der Gleichwertigkeit zum Studium zugelassen werden. Der Nachweis der Gleichwertigkeit kann beispielsweise durch zuständige Stellen von Bundesländern (z. B. ZAB) ausgestellt werden. Sofern Studienbewerber einen ausländischen Berufsabschluss erworben haben, der in Deutschland einem der zuvor genannten, jedoch durch Fachgesellschaften geregelten Berufe entspricht, prüft der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit auf Basis des Ausbildungsnachweises. Stellt der Prüfungsausschuss eine Gleichwertigkeit fest, kann der Bewerber zum Studium zugelassen werden.

Sofern Studienbewerber anstelle einer Ausbildung ein entsprechendes Studium in einem geregelten Gesundheitsberuf mit entsprechender Erlaubnis zur Berufsausübung oder ein anderes vergleichbares Studium absolviert haben, entscheidet der Zulassungsausschuss im Rahmen des Bewerbungsverfahrens über die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt auch ohne Niveauprüfung (Teil II des Äquivalenzprüfverfahrens). Ergänzend zum §12 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil des Fachbereichs Gesundheit & Soziales an der Hochschule Fresenius muss der Bewerber dem Zulassungsausschuss eine Modulaufstellung mit den Lernzielen/Lernergebnissen der einzelnen Module sowie den zu erbringenden Prüfungsleistungen (z. B. in Form eines Modulhandbuches) vorlegen. Anhand des Abgleiches der Lernziele/Lernergebnisse und der Prüfungsleistungen aus dem vom Bewerber absolvierten Studium mit dem Modulhandbuch (Semester 1 - 4) des Studiengangs Physician Assistance für Gesundheitsberufe und den dort formulierten Lernzielen/Lernergebnissen sowie den Prüfungsleistungen, entscheidet der Zulassungsausschuss, ob eine Anerkennung der erbrachten Studienleistungen erfolgen kann. Können keine wesentlichen Unterschiede bzw. eine 75%ige Übereinstimmung nachgewiesen werden und sowohl eine inhaltliche/outcome-orientierte Gleichwertigkeit als auch eine gleichwertige Niveaustufe zwischen den Semestern 1 - 4 des Studiengangs Physician Assistance für Gesundheitsberufe und der durch den Bewerber vorgelegten Dokumente nachgewiesen werden, kann eine Anrechnung des ersten Studienabschnittes mit 90 der 240 zu erwerbenden Credit Points und damit eine Einstufung in das 5. Semester erfolgen.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zum zweistufigen Äquivalenzprüfverfahren trifft der für den Studiengang zuständige Zulassungsausschuss. Studienbewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung.

#### **§ 4 Art und Umfang der Überprüfung auf formaler, inhaltlicher/outcome-orientierter Ebene (Teil I)**

(1) Der erste Teil des zweistufigen Äquivalenzprüfverfahrens besteht aus der Überprüfung auf formaler, inhaltlicher/outcome-orientierter Ebene.

(2) Nach der Einreichung der Bewerbungsunterlagen werden diese in Bezug auf die Hochschulzugangsberechtigung und die Vollständigkeit im Rahmen der formalen, inhaltlichen/outcome-orientierten Prüfung überprüft.

(3) Der Zulassungsausschuss prüft im Anschluss die inhaltliche/outcome-orientierte Gleichwertigkeit. Bei nicht eindeutigen Fällen können die entsprechenden Modulbeauftragten hinzugezogen werden.

#### **§ 5 Art und Umfang der Überprüfung auf Niveauebene (Teil II)**

(1) Der zweite Teil des zweistufigen Äquivalenzprüfverfahrens „Überprüfung auf Niveauebene“ besteht aus drei Teilen: Einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung, die vor Ort in den Räumen der Hochschule durchgeführt werden und einer schriftlichen Hausarbeit, die im Selbststudium erstellt wird. Beide Prüfungsteile an der Hochschule dauern jeweils eine Stunde. Wenn der Bewerber am Prüfungstag mindestens 50% (60 von möglichen 120 Punkten) der erwarteten Leistungen erbringt, wird die schriftliche Hausarbeit erlassen. Dies gilt nicht für die Berufsabschlüsse der Medizinischen Fachangestellten, Notfallsanitäter und Rettungsassistenten, da diese die Hausarbeit verpflichtend und unabhängig vom Ergebnis des Prüfungstages verfassen müssen.

(2) Der mündliche Prüfungsteil besteht aus insgesamt zwei Einzelteilen und hat eine 30-minütige Vorbereitungszeit und durchläuft eine 30-minütige mündliche Prüfung. In der Vorbereitungszeit bekommt der Bewerber einen wissenschaftlichen Text mit dazugehöriger Fragestellung zum Lesen und Durcharbeiten vorgelegt. Das Besprechen dieses Artikels ist ein Bestandteil der mündlichen Prüfung. Es soll daraus ersichtlich werden, dass der Bewerber wissenschaftliche Fachinhalte erfassen, wiedergeben und kritisch erörtern kann. Weiterhin besteht die mündliche Prüfung aus der Interpretation einer Grafik, die während der mündlichen Prüfung dem Bewerber gezeigt wird und zu der er Fragen beantworten muss. Im Rahmen der mündlichen Prüfung werden das Interesse, die Motivation und die Erwartungen an ein Hochschulstudium erfragt.

(3) Der schriftliche Prüfungsteil beinhaltet die handschriftliche Ausarbeitung eines fachbezogenen Fallbeispiels. Ziel ist es, auf Kompetenzen des Bewerbers zurückzugreifen, die er im Rahmen der Ausbildung erworben hat und diese zu reflektieren. Die Ausarbeitung erfolgt anhand von vorgegebenen Aufgabenstellungen.

(4) Die schriftliche Hausarbeit tritt als Prüfungsteil in Kraft, wenn der Bewerber vor Ort im mündlichen und schriftlichen Prüfungsteil weniger als 70 % der insgesamt erwarteten Gesamtleistung erbringt. Die schriftliche Hausarbeit besteht aus dem Anfertigen einer wissenschaftlichen Hausarbeit zu einem konkreten Fallbeispiel und umfasst mindestens fünf und maximal zehn Seiten reinen Textteil zuzüglich Handout. Im Gegensatz zu der schriftlichen Prüfung wird hier der Schwerpunkt auf den Umgang mit entsprechender Fachliteratur gelegt. Alle notwendigen Informationen zur Erstellung der Hausarbeit sowie die Unterlagen für die Fallausarbeitung erhalten die Bewerber im Anschluss an die Mitteilung, dass auf eine schriftliche Hausarbeit nicht verzichtet werden kann, schriftlich per Post. Bewerbern steht für die Hausarbeit eine Frist von vier Wochen zur Verfügung. Die fertige Hausarbeit ist auf dem Postwege beim Zulassungsausschuss einzureichen. Die Frist beginnt mit dem im Anschreiben festgelegten Starttermin zur Bearbeitung. Über das fristgemäße Einreichen entscheidet der Poststempel. Den schriftlichen Ausarbeitungen hat der Studienbewerber eine Erklärung beizulegen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Hilfe Dritter verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

## **§ 6 Bewertung und Einstufung auf Niveauebene**

(1) Die „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) ist im Sinne der Beurteilung in „gleichwertig“ oder „nicht gleichwertig“ bestanden, wenn die einzelnen Prüfungsteile mit bestanden bewertet worden sind.

(2) Bei Bestehen der „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) erteilt der Zulassungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der die Anrechnung des ersten Studienabschnitts mit 90 von 240 Credit Points bestätigt.

(3) Die Einstufung erfolgt in das 5. Semester des Studiengangs „Physician Assistance für Gesundheitsberufe“. Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Nach Anerkennung führen sechs Semester berufsbegleitenden Studiums mit dem Nachweis von 150 Credit Points zum akademischen Grad „Bachelor of Science“.

## **§ 7 Wiederholung**

(1) Die „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) für den Studiengang Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.) kann einmal wiederholt werden. Sind nicht alle Teile der „Überprüfung auf Niveauebene (Teil II)“ mit „bestanden“ bewertet worden, werden die bestandenen angerechnet, sofern die anderen Prüfungsteile innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Erstprüfung wiederholt werden.

(2) Bei einem endgültigen Nichtbestehen der „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) besteht auch dann keine Wiederholungsmöglichkeit, wenn das Studium ggf. an einer Außenstelle der Hochschule Fresenius aufgenommen werden soll.

## **§ 8 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung**

- (1) Die schriftliche Hausarbeit gilt auch als „nicht bestanden“, wenn der Bewerber die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht gem. § 5 Abs. 4 einreicht. Im Falle von Krankheit kann auf Grundlage eines ärztlichen Attests die Bearbeitungsfrist verlängert werden. Hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss nach billigem Ermessen.
- (2) Der mündliche und schriftliche Prüfungsteil gilt als „nicht bestanden“, wenn der Bewerber am Prüfungstag nicht erscheint. Kann sie oder er aufgrund von Krankheit nicht teilnehmen, ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.
- (3) Von der Teilnahme am schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil können Bewerber jeweils bis einen Tag vor Beginn des Prüfverfahrens zurücktreten. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Zulassungsausschuss. Eine entsprechende E-Mail ist ausreichend. Bei nicht fristgemäßem Rücktritt gilt der Prüfungsteil als „nicht bestanden“.
- (4) Bewerber, die bei der „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) täuschen, werden von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausgeschlossen. Der betreffende Prüfungsteil gilt als nicht bestanden. Werden derartige Tatsachen erst nach erfolgreichem Abschluss der „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) bekannt, zieht der Zulassungsausschuss den Bescheid ein, widerruft das Ergebnis der „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) und informiert das Zentrale Prüfungsamt. Der nicht bestandene Teil der „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) muss umgehend nachgeholt werden.

## **§ 9 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss der „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) wird auf schriftlichen Antrag an das Zentrale Prüfungsamt Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids nach § 6 Abs. 2 dieser Ordnung zu stellen. Einzelheiten über Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt das Zentrale Prüfungsamt.

## **§ 10 Widerspruch**

Gegen einen Bescheid des Zulassungsausschusses über die mit „nicht bestanden“ bewertete „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

## **§ 11 Abweichungen**

Abweichungen vom beschriebenen Zugangsverfahren kann der Zulassungsausschuss im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen unter Beachtung der Hochschulgesetzgebung beschließen. Vergleiche hierzu §6 (4) der geltenden Zulassungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich Gesundheit & Soziales an der Hochschule Fresenius.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Zugangsordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft.